

## Erste Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reichs.

Vom 25. April 1943.

Auf Grund des § 5 der Zwölften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 268) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsführer ~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, verordnet:

**Erwerb der Schutzangehörigkeit**

## § 1

(1) Das eheliche Kind eines Schutzangehörigen sowie das uneheliche Kind einer Schutzangehörigen erwirbt die Schutzangehörigkeit.

(2) Einem unehelichen Kind einer Staatsangehörigen oder einer Staatsangehörigen auf Widerruf, dessen Erzeuger nicht deutscher Staatsangehöriger oder nicht feststellbar ist, sowie einem Findelkind kann der Reichsminister des Innern oder die von ihm bezeichnete Stelle die Schutzangehörigkeit zuerkennen. Der Reichsführer ~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, ist an dieser Entscheidung zu beteiligen.

## § 2

(1) Durch eine nach § 8 von der zuständigen Behörde genehmigte Eheschließung mit einer schutzangehörigen Person erwirbt der nichtschutzangehörige Ehegatte — mit Ausnahme der männlichen Angehörigen fremder Staaten — die Schutzangehörigkeit, es sei denn, daß bei der Genehmigung der Eheschließung etwas anderes bestimmt wird.

(2) Staatsangehörige und Staatsangehörige auf Widerruf erwerben durch Eheschließung mit einer in Abteilung 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen oder mit einer vom Reichsführer ~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Deutsche Volksliste vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) besonders bezeichneten Person die Schutzangehörigkeit nicht, sondern behalten ihre Staatsangehörigkeit. Kinder aus solchen Ehen erwerben die Staatsangehörigkeit desjenigen Elternteils, der die Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit auf Widerruf besitzt.

## § 3

Durch den Widerruf erwirbt ein im Inland wohnender Staatsangehöriger auf Widerruf die Schutzangehörigkeit, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

**Verlust der Schutzangehörigkeit**

## § 4

Die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reichs verliert, wer aus ihr entlassen wird.

## § 5

Die Schutzangehörigkeit verliert, wer sich im Ausland niederläßt oder auf nicht nur vorüber-

gehende Zeit die Grenze überschreitet. Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben. Der Reichsminister des Innern kann Ausnahmen zulassen.

## § 6

Die Schutzangehörigkeit erlischt durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

## § 7

Der Verlust der Schutzangehörigkeit nach § 4 erstreckt sich, soweit diese Folge nicht im Einzelfall ausgeschlossen wird, auf

- a) die Ehefrau,
- b) die minderjährigen Kinder, die von dem Vater oder der Mutter gesetzlich vertreten werden; auf verheiratete oder verheiratet gewesene Töchter erstreckt sich der Verlust nicht.

**Eheschließungsrecht der Schutzangehörigen**

## § 8

(1) Zwischen Schutzangehörigen und Personen, die nicht Schutzangehörige sind, darf die Ehe nicht geschlossen werden. Die in Abteilung 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen Personen und die vom Reichsführer ~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Deutsche Volksliste vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) besonders bezeichneten Personen gelten nicht als Schutzangehörige im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Von dem Verbot des Abs. 1 kann Befreiung bewilligt werden. Dabei kann über die Staatsangehörigkeit der Ehegatten und der Kinder Bestimmung getroffen werden.

(3) Ehen zwischen Schutzangehörigen untereinander unterliegen keiner Beschränkung, soweit nicht auf Grund des § 11 dieser Verordnung etwas anderes bestimmt wird; entgegenstehende Vorschriften werden aufgehoben.

(4) Zum Nachweis der Schutzangehörigkeit bei der Eheschließung (vgl. § 18 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 533) genügt die Vorlage einer Bescheinigung darüber, daß der Verlobte Schutzangehöriger ist; die Bescheinigung wird von der zur Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen zuständigen Behörde des Wohnsitzes ausgestellt.

(5) Schutzangehörige bedürfen zur Eheschließung nicht der Beibringung eines Eheschließungszeugnisses im Sinne des § 21 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533).

## § 9

(1) Eine dem Eheverbot des § 8 zuwider geschlossene Ehe ist nichtig.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

(3) Für die rechtliche Stellung der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder gilt § 29 des Ehegesetzes entsprechend.

(4) Die Ehe ist als von Anfang gültig anzusehen, wenn nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 8 bewilligt wird.

## § 10

Über die Befreiung vom Eheverbot des § 8 entscheidet die Behörde, der in Personenstands-sachen die Aufgaben der höheren Verwaltungs-behörde übertragen sind, im Einvernehmen mit der vom Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, bestimmten Stelle. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Ehe geschlossen werden soll.

Berlin, den 25. April 1943.

Der Reichsminister des Innern  
Frick

## Schlußbestimmungen

## § 11

(1) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, sowie den sonst beteiligten obersten Reichsbehörden die Rechtsstellung der Schutzangehörigen und einzelner Gruppen von Schutzangehörigen auch im Verwaltungswege regeln. Eine solche Verwaltungsanordnung ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Der Reichsminister des Innern kann diese Befugnis im Einvernehmen mit den vorgenannten Stellen auf den Reichsprotector in Böhmen und Mähren und auf nachgeordnete Behörden übertragen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 12

Die Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 1, 2 Abs. 2 und § 6 mit Wirkung vom 1. Mai 1943 in Kraft. §§ 1, 2 Abs. 2 und § 6 der Verordnung treten rückwirkend mit dem 7. März 1941 in Kraft.

Verordnung über Zolländerungen.  
Vom 27. April 1943 \*)

Ich verordne auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft:

## § 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 48 (Anderes Obst, getrocknet usw.) wird in der Anmerkung zu Abs. 3 Unterabs. 1 »30. April 1943« ersetzt durch »30. April 1945«.

2. In der Tarifnr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) werden im Absatz 4 (anderes Obst) die Anmerkungen wie folgt geändert:

a) in der Anmerkung 1 wird »30. April 1943« durch

»30. April 1945« und der Zollsatz »5« durch »frei« ersetzt;

b) in den Anmerkungen 2 und 3 wird jeweils »30. April 1943« ersetzt durch »30. April 1945«;

c) die Anmerkung 4 wird wie folgt gefaßt:

4. Pflaumenpülpe in Fässern bis	frei
30. April 1945.....	

3. In der Tarifnr. 218 (Nahrungs- und Genußmittel usw.) wird in der Anmerkung »30. April 1943« durch »30. April 1945« und der Zollsatz »2,50« durch »frei« ersetzt.

## § 2

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1943 in Kraft.

Berlin, 27. April 1943

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag  
Wucher

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 97 vom 28. April 1943.